

Ordnung über die Entrichtung von Entgelten im Freibad Affalter

(Entgeltordnung Freibad Affalter)

Der Stadtrat der Stadt Löbnitz hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 nachstehende Ordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Ordnung gilt für das Freibad Affalter in der Stadt Löbnitz.

1.2 Die Stadt Löbnitz verlangt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung des Freibades, das durch sie betrieben und bewirtschaftet wird.

2. Entgeltspflicht

Die Entgeltspflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Freibades. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung des Freibades und der Dienstleistung in Anspruch nimmt.

4. Ermäßigungen

Ermäßigungen im Freibad erhalten:

- a) Kinder, vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;
- b) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 50 v.H.

Alle Ermäßigungsberechtigte haben ihren Ermäßigungsanspruch glaubhaft zu machen; gegebenenfalls auf Verlangen beim Zutritt zum Freibad nachzuweisen.

5. Entgeltfreiheit

Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ und „H“ im Schwerbehindertenausweis sowie für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist die Benutzung des Freibades entgeltfrei.

6. Entgeltsatz

6.1 Entgelte sind nach dem gültigen Entgelttarif gemäß Anlage zu dieser Ordnung zu entrichten.

6.2 Die Entgelte werden incl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

7. Entgeltmaßstab

7.1 Entgeltmaßstab für die individuelle Nutzung des Freibades ist das Eintrittsgeld je Person, bei Familienkarten alle Kinder mit maximal zwei erwachsenen Personen, bezogen auf eine bestimmte Zeit.

7.2 Entgelte für die Nutzung von Dienstleistungen und Sachen beziehen sich auf Einzelpersonen bzw. einzelne Sachen bezogen auf eine bestimmte Zeit.

7.3 Tageskarten berechtigen zum einmaligen Benutzen des Freibades.

7.4 Bei Schlechtwetter oder technische bedingte Schließungen werden keine Rückerstattungen vorgenommen.

7.5 Die Abendkarte berechtigt zur einmaligen Nutzung des Freibades ab 17:00 Uhr bis zur Schließung.

8. Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgelte gemäß Anlage zu dieser Entgeltordnung werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Nutzung zu entrichten.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 27.05.2017 in Kraft.

Lößnitz, 11.05.2017



Alexander Troll
Bürgermeister



Anlage zur Ordnung über die Entrichtung von Entgelten im Freibad Affalter

Entgelttarife incl. der jeweils geltenden MwSt.:

Tageskarte	normal:	3,00 €
	ermäßigt:	1,50 €
Abendkarte (ab17:00 Uhr)	normal:	1,50 €
	ermäßigt:	0,50 €
Familienkarte		7,00- €
Jahreskarte	normal:	50,- €
	ermäßigt:	30,- €
Ausleihentgelt für Sonnenschirm		2,- € pro Tag
Duschmarke		pro Stück 1,- €